

## Merkblatt für die Einkommensnachweise zur Ermittlung der Hortgebühren

Ich/Wir verfügen über Einkommen aus:

### Einkommensart:

### erforderliche Unterlagen(Kopie):

Lohn/Gehalt (nicht selbstständige Arbeit)	Einkommensteuerbescheid vom Vorjahr oder Lohnzettel vom Dezember oder Jahresverdienstbescheinigung
Selbstständige Arbeit	Bestätigung über Einkünfte (vom Vorjahr) vom Steuerberater
Arbeitslosengeld I	Arbeitslosengeld I Bescheid
Arbeitslosengeld II	Arbeitslosengeld II Bescheid (vollständig)
Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU)	Aktueller HLU Bescheid
Rente/n	Bruttorentenbescheid
Kindergeld	Bescheinigung der Familienkasse/ Kontoauszug
Kindesunterhalt/Unterhaltsvorschuss	Bescheid bzw. Kontoauszug
Ehegattenunterhalt bzw. Unterhalt an Dritte	Bescheid / Kopie Kontoauszug
Erziehungsgeld (über 300,00 €)	Bescheid
Wohngeld	Aktueller Bescheid
BaföG, BAB	Aktueller Bescheid

## Erlass und Ermäßigung der Hortgebühren

### Erlass:

- Beträgt das monatliche Familiennettoeinkommen **weniger als 1060,00 Euro** ist man von den Hortgebühren befreit. Beim Bezug von Arbeitslosengeld-II ist es erforderlich, unaufgefordert der Schulverwaltung den aktuellsten Bescheid vorzulegen. Der Erlass der Hortgebühren erfolgt dementsprechend für den jeweiligen Bewilligungszeitraum des vorgelegten ALG II Bescheides. **Endet dieser, so erfolgt automatisch die Zuordnung zur höchsten Einkommensgruppe.**
- Bei **fünf oder mehr Kindern**, die gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung oder im Hort betreut werden.
- Pflegefamilien sind grundsätzlich gebührenbefreit (Nachweis Pflegeausweis oder Bescheid).

### **Ermäßigung:**

- Beträgt das Familiennettoeinkommen monatlich **höchstens 2.500,00 Euro** (Liegt das Einkommen unter der Höchstgrenze sind entsprechende Nachweise gem. Seite 1 vorzulegen).
- Anhand der Tabelle ist ersichtlich, dass sich die Hortgebühr **je nach Anzahl der Kinder, die gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung oder im Hort betreut werden** verringert. Aufgrund dessen ist auch der Nachweis über die Bestätigung der Betreuung eines weiteren Kindes für eine Ermäßigung der Gebühren erforderlich (Nachweis stellt die Kita aus).
  - Für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind im Haushalt wird bei der Einkommensermittlung ein Freibetrag in Höhe von 220,00 Euro je Kind vom Einkommen abgesetzt.
  - Liegt kein oder kein vollständiger Nachweis vor, erfolgt die Zuordnung zur höchsten Einkommensgruppe.

### **Änderung der Betreuungszeiten bzw. Abmeldungen vom Hort**

Die Formulare für Änderungen und Abmeldungen sind in der Schule erhältlich und werden auch über die Schule an die Schulverwaltung weitergeleitet. Nach der Bearbeitung erfolgt der Zugang eines Änderungsbescheides.

**Änderungen und Abmeldungen sind bis zum 15. des Monats für den Folgemonat möglich.**

### **Ferienbetreuung:**

- Sollte das Kind durchschnittlich bis 10 Std. im Monat angemeldet sein, so ist für den Monat in den die Ferien fallen, eine Änderungsmeldung für über 10 Std. zu tätigen. Zu kreuzen ist lediglich das Feld Ferienbetreuung auf dem Formblatt Änderungsmeldung.

### **Ansprechpartner der Schulverwaltung:**

Frau Nuschke      ☎ 03632 741 571  
                         ☎ 03632 741 88571  
                         ✉ l.nuschke@kyffhaeuser.de

Frau Gränz         ☎ 03632 741 263  
                         ☎ 03632 741 88571  
                         ✉ m.graenz@kyffhaeuser.de